

Die Stellung der Untersuchungsorgane im Strafverfahren

Im Ermittlungsverfahren werden die Voraussetzungen für eine gerechte, überzeugende und gesetzliche Entscheidung der Gerichte über das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit geschaffen. Die Hauptaufgabe der Untersuchungsorgane besteht in der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, einschließlich ihrer Ursachen und Bedingungen. Ihre Tätigkeit dient sowohl der Bekämpfung als auch der Vorbeugung der Kriminalität.

Zur Lösung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben haben die Untersuchungsorgane weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Einleitung, Durchführung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens. Hervorzuheben sind zusammenfassend die Rechte und Pflichten

- zur Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen sowie zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§§ 95 ff.),
- zur allseitigen, unvoreingenommenen und fristgemäßen Aufklärung aller den Verdacht einer Straftat begründenden Handlungen und ihrer Ursachen sowie zur Ermittlung und Überführung des Täters durch Auffindung, Überprüfung und Sicherung aller gesetzlich zulässigen Beweismittel (§§ 131, 102, 22 ff.) unter differenzierter Mitwirkung der Bürger,
- zur Durchführung notwendiger, gesetzlich zulässiger strafprozessualer Zwangsmaßnahmen unter strikter Wahrung der Rechte der Bürger. Hierzu gehören Durchsuchung, Beschlagnahme, Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs (§§ 108 ff.), vorläufige Festnahme, Verhaftung (§§ 122 ff.), Vorführung von Beschuldigten und Zeugen sowie Zuführung von Verdächtigen (§§ 31, 48, § 95 Abs. 2) und kurzfristige Festnahme zur Gewährleistung von Ermittlungshandlungen (§ 107),
- zur Entscheidung über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§§ 140 ff.),
- zur Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Gerichte (§§ 58 ff., 97 und 142) sowie vor als auch nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

4.3.

Beteiligte am Strafverfahren mit Mitgestaltungsrechten

4.3.1.

Der Beschuldigte und Angeklagte

Grundlagen der Stellung des Beschuldigten und Angeklagten

Im Verfahren gilt es, eine gerechte, der Wahrheit entsprechende, überzeugende und wirksame Entscheidung über die Verantwortlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten zu treffen. *Beschuldigter* im Sinne des Strafverfahrensrechts ist derjenige, gegen den der begründete Verdacht besteht, eine Straftat begangen zu haben und gegen den deshalb ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Der *Angeklagte* ist eine Person, gegen die hinreichender Tatverdacht gegeben ist und gegen die die Eröffnung des gerichtlichen Strafverfahrens beschlossen worden ist (§ 15 Abs. 4). Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Mitbeschuldigte und Mitangeklagte, d. h. für solche Personen, die im gleichen Verfahren beschuldigt oder, angeklagt worden sind. Die StPO verwendet auch den Begriff des *Verdächtigen* (§ 95 Abs. 2). *Verdächtiger* im Sinne des Strafverfahrensrechts ist derjenige, der im Verdacht steht, Täter oder Teilnehmer einer Straftat zu sein und gegen den sich bestimmte, vom Gesetz zugelassene Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Anzeigen und Mitteilungen richten. ■

In der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Beschuldigten und Angeklagten kommt das Wesen des sozialistischen Strafverfahrens unmittelbar zum Ausdruck. Im Strafverfahren geht es darum, die volle Einheit der individuellen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen herzustellen, indem Widersprüche, die in Konflikten Ausdruck finden, überwunden werden. Die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und nicht nur die individuellen Interessen eines Beschuldigten oder Angeklagten verlangen die unbedingte Verwirklichung seiner Rechte. Deshalb korrespondieren sie mit entsprechenden Pflichten der Organe der Strafrechtspflege. Der Verfassungsgrundsatz, daß der Mensch im Mittelpunkt